



### **Inhaltsverzeichnis**

		Seite
1.	Grundsätze	2
2.	Geschäftsjahr, Haushalt	2
3.	Jahresabschluss	3
4.	Zahlungsverkehr	3
5.	Anweisungsberechtigung, Konto- und Kassenvollmacht	4
6.	Vergütungen für die Verbandstätigkeit	4
7.	Sitzungsgelder	5
8.	Reisekosten	5
9.	Inkrafttreten, Bekanntmachung	6

## Durch den BVH-Vorstand am 29.07.2011 beschlossen



### § 1 GRUNDSÄTZE

- 1.1 Die Finanzordnung regelt die finanzielle Abwicklung aller anfallenden Geschäftsvorfälle innerhalb des Verbandes. Der Verband ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen. Die Erfüllung der Verbandsaufgaben muss gesichert sein.
- 1.2 Für den Verband gilt generell das Kostendeckungsprinzip. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.3 Die gesetzlichen Vorschriften des BGB, die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen sowie Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sind zwingend zu beachten.
- 1.4 Die Jugend regelt ihre finanziellen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Die Grundsätze dieser Finanzordnung sind zu beachten.
- 1.5 Der Verband ist in der Mitgliederversammlung gegenüber seinen Mitgliedern verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und über die Geschäfte Rechenschaft abzulegen. Wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt wird, geschieht dies durch Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben, durch Nachweis anhand von Belegen und sonstigen Unterlagen. Diese Voraussetzungen sind durch Erstellung eines Haushaltsplanes und einer Einnahmeüberschussrechnung nebst Bestandsvergleich (IST) zu erfüllen.
- 1.6 Der Vorstand ist berechtigt, diese Finanzordnung jederzeit zu ändern. Andere Organe des Verbandes müssen nicht beteiligt werden.
- 1.7 Die Finanzordnung und jede nachfolgende Änderung ist im Verband bekannt zu geben.
- 1.8 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

### § 2 GESCHÄFTSJAHR, HAUSHALT

2.1 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Sportjahr (01.07.-30.06.).



- 2.2 Der Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr mit den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben ist unter vorsichtiger Abwägung aller Umstände vom Rechnungsführer spätestens bis Ende Juli des Geschäftsjahres aufzustellen. Er ist zunächst dem Vorstand zur Beratung und Empfehlung vorzulegen. Danach ist er mit den Vereinsvorsitzenden in der Etatbesprechung so rechtzeitig zu beraten, dass er den Delegierten rechtzeitig zur Mitgliederversammlung übersandt werden kann.
- 2.3 Zur Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages meldet die Jugend dem Rechnungsführer bis spätestens zum 30. Juni ihren Finanzbedarf für das folgende Haushaltsjahr.
- 2.4 Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Die einzelnen Positionen des Haushaltes sind gegenseitig deckungsfähig.
- 2.5 Einzelne Haushaltsansätze dürfen nur in besonderen Fällen in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden überschritten werden. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, wenn sie 1.000 € (in Worten: Eintausend Euro) übersteigen. Übersteigen derartige Ausgaben 2.500 € (in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro), bedürfen Sie der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 2.6 Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsvoranschlag. Bis dahin ist der Vorstand zu einer vorläufigen Haushaltsführung ermächtigt. Bei einer vorläufigen Haushaltsführung sind die Ausgabenansätze auf 50 % der Ansätze des Haushaltsplanes des Vorjahres gedeckelt.

#### § 3 JAHRESABSCHLUSS

- 3.1 Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 31.07. nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen. Dabei sind die Grundsätze über Klarheit und Wahrheit der Haushaltsansätze zwingend zu beachten.
- 3.2 In Einzelfällen sind ausreichend Erläuterungen und Anmerkungen zu machen.

#### § 4 ZAHLUNGSVERKEHR

- 4.1 Die Vergabe von Mitteln orientiert sich an der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 4.2 Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der vorgenannten Grundsätze Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.



#### § 5 ANWEISUNGSBERECHTIGUNG, KONTO- UND KASSENVOLLMACHT

- 5.1 Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen sind im Rahmen des Haushaltsplanes berechtigt:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Rechnungsführer

und zwar jeder für sich alleine.

- 5.2 Verfügungsberechtigt über die Konten des Verbandes sind
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Rechnungsführer

Über die zu führende Barkasse verfügt der Rechnungsführer, im Verhinderungsfall ein von ihm beauftragter Vertreter.

### § 6 VERGÜTUNG FÜR DIE VERBANDSTÄTIGKEIT

6.1 Zwecks Verwaltungsvereinfachung können Vorstandsmitglieder einen jährlichen Aufwandsersatz bis zur nachstehenden Höhe erhalten:

-	1. Vorsitzender	200,00€
-	2. Vorsitzender	150,00€
-	Rechnungsführer	250,00 €
-	Pass- u. Ranglistenwart	300,00 €
-	Sportwart	400,00€
-	Seniorenwart	150,00€
-	Schriftführer	100,00€
-	Pressewart	150,00€
-	Landesjugendwart	200,00 €

Die Mittel für den Aufwandsersatz der Vorstandsmitglieder werden im Rahmen des Haushaltsplanes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

6.2 Der Vorstand der Jugend kann in eigener Zuständigkeit einen jährlichen Aufwandsersatz für Inhaber von Satzungsämtern bis zur Höhe von max. 500,00 € beschließen. Die Finanzlage der Jugend muss dies zulassen.



BowlingVerband Hamburg e.V.

- 6.3 Für weitere Satzungsämter werden Vergütungen nicht festgelegt. Davon unberührt bleibt der Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.
- 6.4 Bis zur Höhe von 500 € gilt der Aufwandsersatz als Zahlung nach § 3 Nr. 26a EstG. Mit der Pauschale sind Zeitaufwand sowie alle Kosten wie Telefon, Kilometergeld und Reisekosten abgegolten. Höhere Auslagen als der Aufwandsersatz werden nur auf Nachweis aller entstandenen Kosten und nur in Höhe der steuerrechtlich zulässigen Beträge erstattet.
  - Eine Ausnahme gilt für Reisekosten mehrtägiger Dienstreisen: Diese werden in Höhe der steuerrechtlich zulässigen Beträge auf gesonderten Nachweis zusätzlich zum pauschalen Aufwandsersatz erstattet.
- Die Vorstandsmitglieder und die Vorstandsmitglieder der Jugend sind verpflichtet, dem Verband unverzüglich anzuzeigen, wenn sie weitere Einnahmen aus einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG von einer anderen inländischen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts erzielen, da es sich bei der Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG um einen persönlichen Steuerfreibetrag handelt, der die jährliche Obergrenze von 500 € nicht überschreiten darf.

Sie verpflichten sich weiter, den Verband von Zahlungspflichten Dritter freizustellen, wenn dem Verband durch eine Verletzung dieser Informationspflicht bei Berücksichtigung des Freibetrages im vorgegebenen Umfang ein Schaden entsteht.

#### § 7 SITZUNGSGELDER

Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

#### § 8 REISEKOSTEN

Reisekosten werden erstattet, soweit sie nicht mit dem Aufwandsersatz (§6) abgegolten sind. Reisekosten sind Fahrt- und angemessene Übernachtungskosten sowie Mehraufwendungen für Verpflegung, jeweils in Höhe der steuerrechtlich zulässigen Beträge.



### § 9 INKRAFTTRETEN, BEKANNTMACHUNG

Diese Finanzordnung wurde durch den Vorstand am 29.07.2011 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird an die Vereinsvorsitzenden per Mail verschickt und auf der Verbandshomepage bekannt gemacht.